Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6536

28. 02. 90

Sachgebiet 824

Gesetzenwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentenrechts

A. Zielsetzung

Leistungsausschluß für Personen, deren Handeln die Gewährung von Leistungen des Fremdrentenrechts verbietet.

B. Lösung

Ausschluß von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz für Personen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft haben sowie für Personen, die in den Herkunftsgebieten einem herrschenden System politischer Unterdrückung — unter anderem durch Wahrnehmung geheimdienstlicher oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben für einen Staatssicherheitsdienst — erheblich Vorschub geleistet haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu geringfügigen nicht quantifizierbaren Minderausgaben bei den Trägern der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Quantifizierbare Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte ergeben sich nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) — 814 07 — Fr 15/90

Bonn, den 28. Februar 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentenrechts mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Februar 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentenrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Fassung der Vorschrift wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die

   1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
   2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft haben oder
   3. in den Herkunftsgebieten einem herrschenden System politischer Unterdrückung — unter anderem durch Wahrnehmung geheimdienstlicher oder sicherheitspolizeilicher Aufgaben für einen Staatssicherheitsdienst — erheblich Vorschub geleistet haben.

   Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die sich vor dem 30. Juni 1989 von den Systemen politischer Unterdrückung abgewendet haben, sofern dies in einem entsprechenden Verhalten zum Ausdruck gekommen ist."

Artikel 2

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 16 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird eingefügt:

   „§ 3 a

   Besteht vor dem 1. Februar 1990 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, ist § 1 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Januar 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch bei Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen und für Neufeststellungen, wenn die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

      „(2) Besteht vor dem 1. Februar 1990 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente, ist § 1 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Januar 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs auf Grund einer neuen Rentenfeststellung, wenn die Rentenbezugszeiten unmittelbar aneinander anschließen."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Fremdrentengesetz enthält im Gegensatz zu anderen Gesetzen, z. B. dem Bundesvertriebenengesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz keine Vorschrift, die Personen, die u. a. in den Herkunftsgebieten Systemen politischer Unterdrückung Vorschub geleistet haben, von der Anwendung dieses Gesetzes ausschließt.

Die politische Entwicklung insbesondere in der DDR und die dadurch inzwischen weitgehend auch in den Ostblockstaaten erreichte Freizügigkeit macht es notwendig, Personen, die herrschenden Systemen politischer Unterdrückung in den Herkunftsgebieten erheblich Vorschub geleistet und damit zur Machterhaltung wesentlich beigetragen haben, bei einer Übersiedlung in das Bundesgebiet von Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung nach dem Fremdrentengesetz auszuschließen. Dabei setzt ein „erhebliches Vorschubleisten" die Entfaltung einer persönlichen Initiative und einer Tätigkeit voraus, die dazu geeignet und bestimmt ist, die politischen Ziele des Systems politischer Unterdrückung auf nicht ganz unbedeutenden Gebieten erkennbar zu fördern, um den Herrschaftsanspruch dieses Systems zu festigen oder auszudehnen oder um den Widerstand gegen dieses System auszuschalten oder zu unterdrücken. Hierzu zählen u. a. auch Personen, die dadurch erheblich Vorschub geleistet haben, daß sie geheimdienstliche oder sicherheitspolizeiliche Aufgaben für einen Staatssicherheitsdienst wahrgenommen haben. Herkunftsgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind Gebiete, in denen nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigende Zeiten zurückgelegt sein können.

Dieser Leistungsausschluß soll erst recht für Personen gelten, die durch ihr Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft haben. Bei der Prüfung der Frage, ob Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vorliegen, können Erkenntnisse der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen Salzgitter hilfreich sein.

Personen, die sich möglicherweise jetzt in das Bundesgebiet absetzen, um zu verhindern, daß sie wegen ihrer Tätigkeit politisch oder gar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden oder die dies auch nur deshalb tun, weil sie ihre bisherigen Privilegien verlieren, sollen hier Leistungen der Solidargemeinschaft nicht erhalten.

Der Leistungsausschluß soll nicht diejenigen Personen treffen, die sich vor dem Einsetzen des Demokratisierungsprozesses — als Stichtag gilt hierfür der 30. Juni 1989 — von Systemen politischer Unterdrükkung abgewendet haben, wenn dies durch ein entsprechendes Verhalten nach außen hin deutlich erkennbar geworden ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften bewirken, daß nur Personen, die noch keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung beziehen, von dem Leistungsausschluß erfaßt werden. Die Vorschriften gelten auch für Hinterbliebene, soweit nicht in ihrer Person selbst Ausschlußgründe vorliegen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333